



Die  
Autobahn  
Niederlassung Westfalen  
Lilienthalstraße 5, 59065 Hamm

**Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der  
Bundesautobahn 45**

von km: NK 5214 402 und NK 5215 015, km: 132,600  
nach km: NK 5214 402 und NK 5215 015, km: 134,775

Nächster Ort: Haiger/Sechshelden  
Baulänge: 2,175 km

**Feststellungsentwurf**

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

**- Unterlage 19.3.1 b –  
(2. Planänderung)**

**Anlage III  
Waldflächenbilanz**

b	Ergänzende Erläuterungen zur Waldflächenbilanz	30.07.2021	Bechtloff
a	-		
<b>Nr.:</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Datum:</b>	<b>Zeichen:</b>

Aufgestellt:  Dillenburg, den 05.10.2021 Niederlassung Westfalen Außenstelle Dillenburg  gez. E. Reichwein _____ Leiter der Außenstelle Dillenburg	

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>4 1b</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Eingriffe in die Waldfläche</b> .....	<b>4 1b</b>
2.1	Wald auf Bundesflächen (Waldeigentümer: Straßenbauverwaltung).....	2
2.2	Weitere Waldflächen (nach Waldgesetz durch Umfeld definierte Waldflächen, Eigentümer: Stadt Haiger) .....	4 4
2.3	Körperschaftswald (Waldeigentümer: Stadt Haiger).....	5 5
2.4	Bilanz .....	5 5
<b>3</b>	<b>Wiederbestockung der temporär beanspruchten Flächen</b> .....	<b>6 6</b>
<b>4</b>	<b>Ersatzaufforstungsfläche</b> .....	<b>6 6</b>

## 1 Anlass

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden sind Gehölzbestände betroffen, die forstrechtlich als Wald einzustufen sind<sup>1</sup>.

Gemäß § 12 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) sind u. a. bei raumbedeutsamen Maßnahmen die der Planfeststellung unterliegen, erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen.

Gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG bedürften die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung (Nr. 1) und die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung (Nr. 2) als Maßnahmen der Waldumwandlung einer Genehmigung.

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG ist, soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.

Eine ausführliche Begründung der Maßnahme und deren straßenbauliche Beschreibung sind in der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) enthalten.

## 2 Beschreibung der Eingriffe in die Waldfläche

Östlich der Querung der B 277 durch die A 45 werden zwischen der Autobahn und der Straße 'Am Klangstein' anlage- und baubedingt und somit **z. T. dauerhaft, z. T. nur temporär** Forstflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei ausschließlich um straßenbegleitende Gehölzpflanzungen.

Zudem wird in diesem Bereich u. a. die als Waldfläche im Sinne des HWaldG abgegrenzte Straße „Am Klangstein“ als Baustraße genutzt und somit **temporär** in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist am Nordhang des Schlierberges (südlich der PWC-Anlage „Am Schlierberg“) eine zeitliche, auf zehn Jahre befristete **Nutzungsbeschränkung** von Forstflächen aufgrund einer geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus erforderlich. Die Beschränkung betrifft eine Schlagflur, die mittlerweile mit Nadelhölzern (vor allem Douglasie) aufgeforstet worden ist. Hier ist vorgesehen, die Fläche als Lebensraum der Haselmaus durch das Ausbringen von Haselmaus-Nistkästen, die Anlage von Reisig-Totholz-Laubhaufen und die Pflanzung von Beeren und Nüsse tra-

---

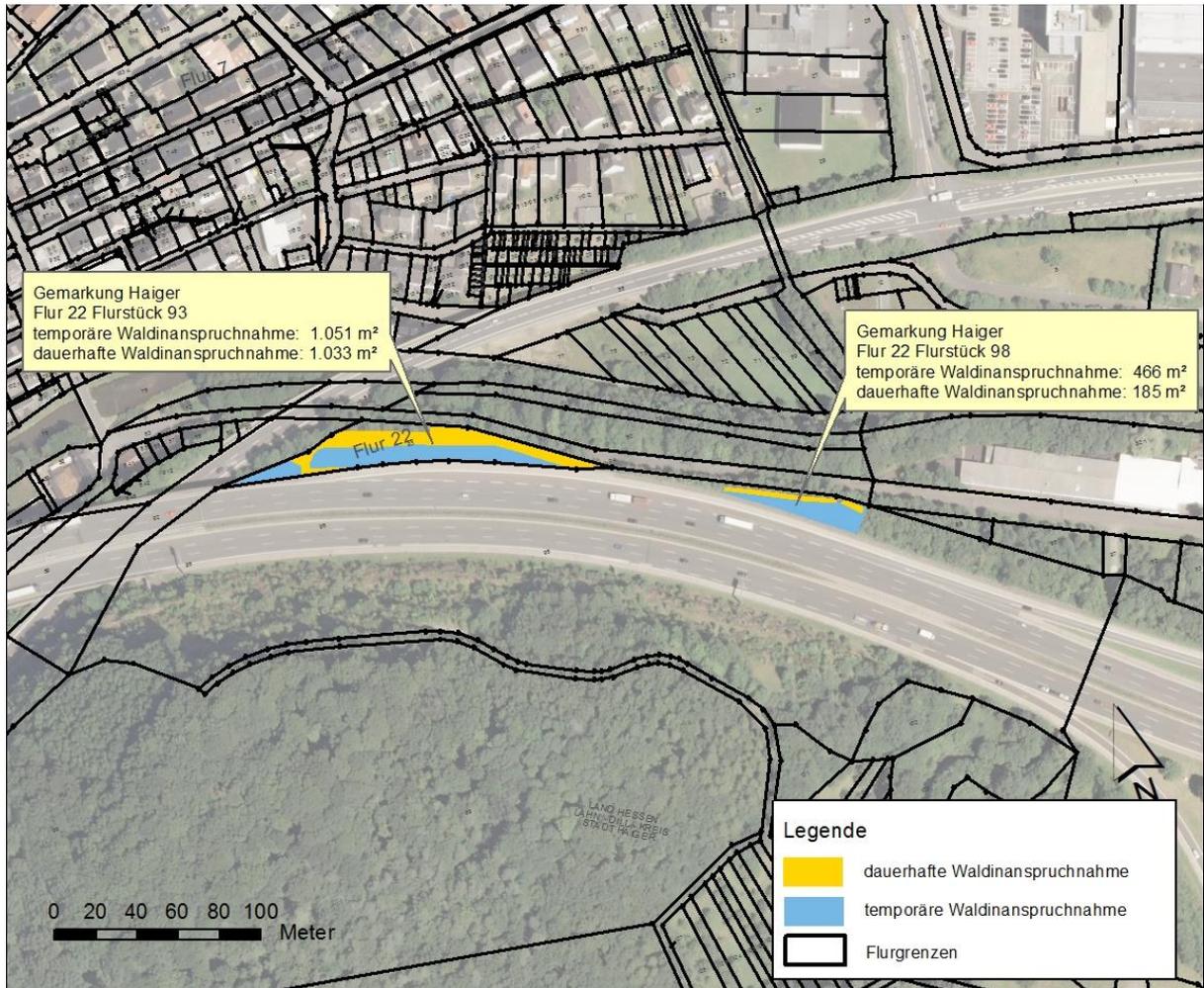
<sup>1</sup> Die Abgrenzung von Waldflächen im Sinne des HWaldG entlang der A 45 von der Talbrücke Marbach bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen hat bei einem Abstimmungstermin zwischen der Oberen Forstbehörde, dem Forstamt Herborn und Hessen Mobil am 05.06.2013 im Forstamt Herborn und entlang der A 45 stattgefunden [und folgt den einschlägigen Forstgesetzen und deren Auslegung zur Definition als Wald](#). Dabei werden nicht nur als Wald ausgewiesene Forstabteilungen, sondern auch mit Bäumen bestockte Flächen mit einer Größe ab 2.000 m<sup>2</sup> und einer Breite von mindestens 30 m als Wald behandelt. Im vorliegenden Projektfall werden deshalb die straßenbegleitenden Gehölzflächen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzflächen bis an die Dill als Wald im forstrechtlichen Sinn bewertet.

genden Sträuchern aufzuwerten. Dazu werden vorrangig neben den Zwischenflächen der Douglasienreihen auch vorhandene Freiflächen genutzt. Die Fläche wurde so umfangreich gewählt, um den vorhandenen Douglasienbestand weitestgehend beibehalten zu können.

Im Folgenden wird die genaue Betroffenheit von Forstflächen, getrennt nach Eigentümern dargestellt.

## 2.1 Wald auf Bundesflächen (Waldeigentümer: Straßenbauverwaltung)

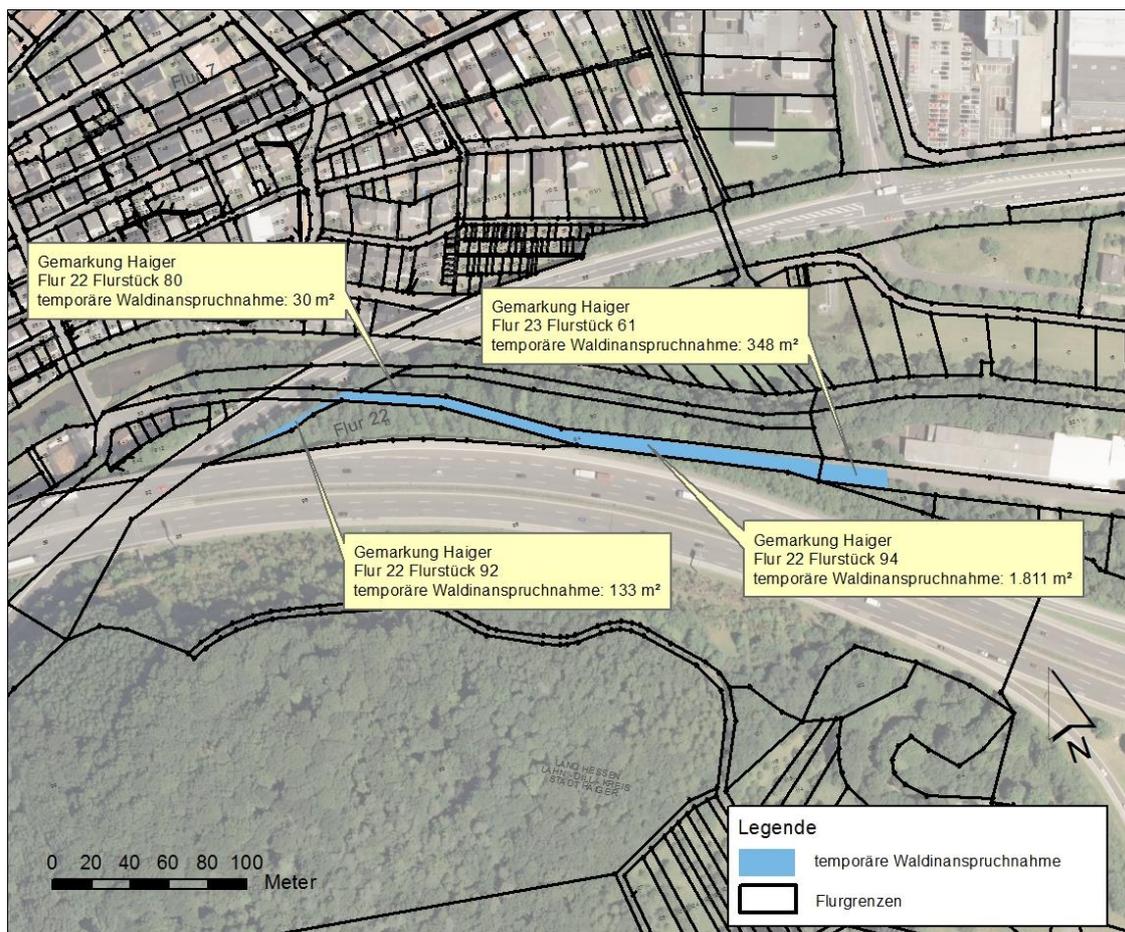
Gemarkung	Flur	Flurstück	Abteilung	Gesamtfläche	Beanspruchte Fläche
Temporäre Waldinanspruchnahme – Betroffenheit durch Arbeitsstreifen und Böschungsflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bestockt werden können					
Haiger	22	93	-	2.330 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände	1.051 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände
Haiger	22	98	-	42.814 m <sup>2</sup> Überwiegend A 45, z. T. straßenbegleitende Gehölzbestände u. a.	466 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände
Dauerhafte Waldinanspruchnahme – Betroffenheit durch Flächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wieder bestockt werden können					
Haiger	22	93	-	2.330 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände	1.033 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände
Haiger	22	98	-	42.814 m <sup>2</sup> Überwiegend A 45, z. T. straßenbegleitende Gehölzbestände	185 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Gehölzbestände



**Abbildung 1:** Betroffenheit von Bundesflächen, die als Wald definiert werden  
(Darstellung auf der Grundlage von Daten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden)

## 2.2 Weitere Waldflächen (nach Waldgesetz durch Umfeld definierte Waldflächen, Eigentümer: Stadt Haiger)

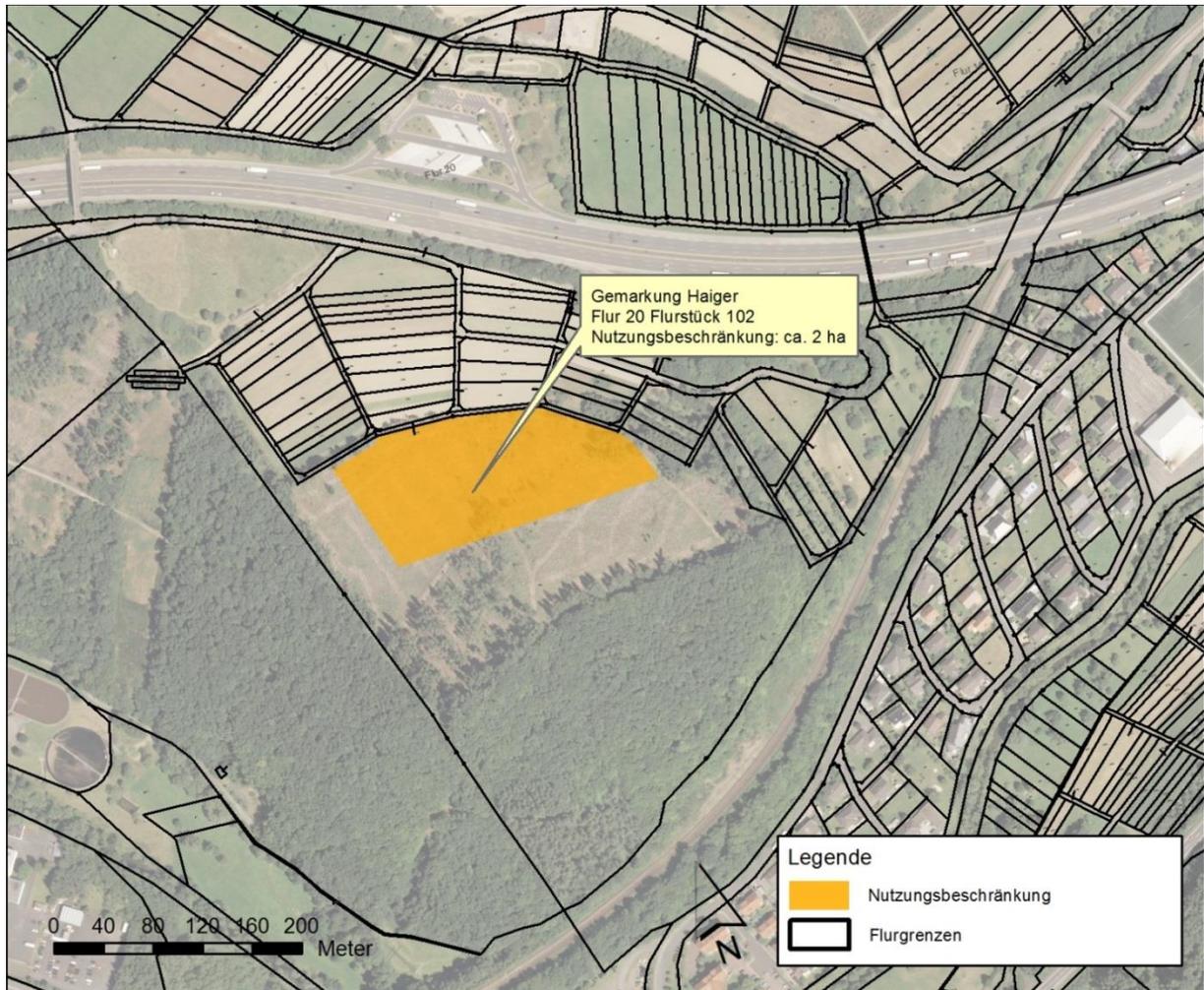
Gemarkung	Flur	Flurstück	Abteilung	Gesamtfläche	Beanspruchte Fläche
Temporäre Waldinanspruchnahme – Betroffenheit durch Baustellenzufahrt und Arbeitsstreifen					
Haiger	22	80	-	3.151 m <sup>2</sup> Überwiegend Edellaubholzreicher Wald	30 m <sup>2</sup> Straßenränder
Haiger	22	92	-	3.526 m <sup>2</sup> Überwiegend B 277, z. T. straßenbegleitende Ge- hölzbestände u. a.	34 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Ge- hölzbestände 72 m <sup>2</sup> Straßenränder <u>27 m<sup>2</sup> nahezu versiegelte Flächen</u> 133 m <sup>2</sup> Summe
Haiger	22	94	-	2.149 m <sup>2</sup> Überwiegend Straße „Am Klangstein“, z. T. stra- ßenbegleitende Gehölz- bestände u. a.	155 m <sup>2</sup> Edellaubholzreicher Wald 134 m <sup>2</sup> straßenbegleitende Ge- hölzbestände 73 m <sup>2</sup> Straßenränder 37 m <sup>2</sup> Trockenmauern, Gabionen 1.399 m <sup>2</sup> versiegelte Flächen <u>13 m<sup>2</sup> nahezu versiegelte Flächen</u> 1.811 m <sup>2</sup> Summe
Haiger	23	61	-	4.047 m <sup>2</sup> Überwiegend Straße „Am Klangstein“, z. T. Stra- ßenränder u. a.	4 m <sup>2</sup> Hecken-/Gebüschpflanzung 154 m <sup>2</sup> Straßenränder <u>190 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen</u> 348 m <sup>2</sup> Summe



**Abbildung 3:** Betroffenheit von neuen Waldflächen (nicht im Forsteinrichtungswerk)  
 (Darstellung auf der Grundlage von Daten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformati-  
 on und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden)

### 2.3 Körperschaftswald (Waldeigentümer: Stadt Haiger)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Abteilung	Gesamtfläche	Beanspruchte Fläche
Zeitliche befristete Nutzungsbeschränkung					
Haiger	20	102	-	103.998 m <sup>2</sup> überwiegend Schlag-flur/Aufforstung	Ca. 20.000 m <sup>2</sup> Schlagflur / Aufforstung



**Abbildung 2:** Betroffenheit von Körperschaftswald

(Darstellung auf der Grundlage von Daten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformati-  
 on und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden)

### 2.4 Bilanz

Für alle Forstflächen ergeben sich damit folgende Gesamtflächen

- Waldfläche dauerhaft beansprucht 1.218 m<sup>2</sup>
- Waldfläche temporär beansprucht 3.839 m<sup>2</sup>
- Waldfläche mit Nutzungsbeschränkung 20.000 m<sup>2</sup>

#### Erläuterungen

- Das Baurecht für die Straßenbaumaßnahme wird über die Planfeststellung geschaffen.
- Die Flächenangaben der Inanspruchnahme auf der einzelnen Parzelle bezieht sich auf die zurzeit mögliche Genauigkeit der Planung. Eine exakte Festlegung kann erst im Rahmen der Baudurchführung erfolgen.

- Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

### **3 Wiederbestockung der temporär beanspruchten Flächen**

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder hergestellt und mit einheimischen Laubbaumarten entsprechend der Standorteigenschaften aufgeforstet.

### **4 Ersatzaufforstungsfläche**

Für den dauerhaften Waldverlust wird eine Ersatzwaldfläche eingebracht, die zweckgebunden zwischen der Stadt Herborn und Hessen Mobil vertraglich vereinbart wurde.

Es handelt sich um eine Teilfläche der Parzelle 39 in der Flur 21, Gemarkung Uckersdorf. Insgesamt werden hier ca. 1,265 ha Ersatzwaldfläche bereitgestellt, die für verschiedene Projekte an der A 45 vorgesehen sind. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Herborn und liegen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Forst, Forstamt Herborn.

Die Flächen wurden mit Bescheid des Amtes für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises mit Datum vom 21.12.2012 Az.: 24.1-63.1-Stadt Herborn Flurneuordnung Herborn-Uckersdorf als Ersatzaufforstung genehmigt.

Für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden wird eine Fläche von 1.218 m<sup>2</sup> benötigt, um den dauerhaften Verlust von Waldflächen auszugleichen. Die Lage der maßgebenden Flächen ist der Unterlage 9.2, Blatt 6 zu entnehmen.